



# VERORDNUNG

## der Gemeinde St. Gallenkirch über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung)

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung St. Gallenkirch vom 13.12.2022 wird auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBI. 3/1999 und Nr. 58/2001 idgF, verordnet:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Allgemeines

- 1) Der Anschluss von Grundstücken, Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeindewasserversorgungsanlage erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.

#### § 2

##### Begriff, Gemeinnützigkeit

- 1) Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.
- 2) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig
- 3) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:
  - a) **Anschlussnehmer:** Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden müssen oder dürfen bzw. die bereits daran angeschlossen sind. Mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers kann ein Nutzungsberechtigter als Anschlussnehmer auftreten.
  - b) **Versorgungsleitung:** jener Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage, der der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient.

**c) Anschlussleitung:** die Leitung zwischen der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlussleitung besteht aus dem Hauptabsperrschieber an der Versorgungsleitung sowie dem Rohrstang zum Grundstück und endet mit dem Eintritt in das Gebäude. Die Wasserzähler-Einbaugarnitur und der Wasserzähler sind Bestandteile der Anschlussleitung.

**d) Übergabestelle:** die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung (Inneninstallation, Hausleitung). Als Übergabestelle der Anschlussleitung dient das Absperrorgan. Die Anschlussleitung endet vor dem Eingang in das entsprechende Anschlussobjekt.

**e) Verbrauchsleitung:** die Wasserleitung nach der Übergabestelle.

### § 3

#### Versorgungsbereich

- 1) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und zur Bebauung bestimmten Grundstücke und Grundstücksteile (ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen-Freihaltegebiete und Verkehrsflächen), die sich in einer Entfernung von bis zu 100 m von der Versorgungsleitung befinden.  
Die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Versorgungsbereich sind in dem im Gemeindeamt St. Gallenkirch zur Einsicht vorliegenden Plan Nr. WVA 1 vom 02.12.2022 (Maßstab 1:10.000), der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.
- 2) Vom Anschlussnehmer im Versorgungsbereich können keine Ansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes geltend gemacht werden.

### 2. Abschnitt

#### Anschluss an die Wasserversorgungsanlage

### § 4

#### Anschlusszwang, Anschlussrecht

- 1) Die Eigentümer von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, bei denen Trink- oder Nutzwasser benötigt wird und die ganz oder überwiegend im Versorgungsbereich (§ 3) liegen, sind verpflichtet, diese an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Eine Ausnahme von der Anschlusspflicht bilden Grundwasserwärmepumpen.
- 2) Für Gebäude (Bauwerke, Betriebe, Anlagen), die mehr als 100 m von einer Versorgungsleitung entfernt sind, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Inte-

resse am planmäßigen Ausbau der Wasserversorgungsanlage nicht widerspricht und ihrer Leistungsfähigkeit angemessen ist (Anschlussrecht).

- 3) Über eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 4 Abs. 3 des Wasserversorgungsgesetzes hat der Bürgermeister über Antrag im Einzelfall zu entscheiden.
- 4) Miteigentümer einer Liegenschaft (auch Wohnungseigentümer) und im Ausland lebende Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserbezugsordnung resultierenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

## **§ 5** **Anschluss**

- 1) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters oder eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.
- 2) In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
  - a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
  - b) die Anschlussleitung,
  - c) die Weiterverwendung einer eigenen Wasserversorgungsanlage und
  - d) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges,
  - e) Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung
  - f) die Nichtgewährung einer Druckgarantie
- 3) Sind neue Bestimmungen im Sinne des Abs. 2 auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, notwendig, so ist die schriftliche Zustimmung oder der Anschlussbescheid zu ändern oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.
- 4) Vorschriften über die Verwendung besonderer Erzeugnisse sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erzeugnisse aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR verwendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechen.

## **§ 6** **Anschluss- und Verbrauchsleitung, Übergabestelle**

- 1) Die Anschluss- und Verbrauchsleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
- 2) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung und endet vor dem Eingang in das entsprechende Anschlussobjekt.

## § 7

### Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung

- 1) Die Verlegung der Anschlussleitung sowie die Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung sind auf Kosten des Anschlussnehmers von der Gemeinde oder von einem durch die Gemeinde beauftragten, befugten Unternehmer durchzuführen.
- 2) Die Rohre und Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 16 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen.
- 3) Als Trasse für die Anschlussleitung ist die zweckmäßigste Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und dem zu versorgenden Objekt zu wählen. Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstücks nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark zu ummanteln. Für Frostschäden an der Anschlussleitung haftet nicht die Gemeinde St. Gallenkirch.
- 4) Mauerdurchführungen von Anschlussleitungen sind mittels geeigneter Formstücke zu erstellen. Das bloße Einputzen bzw. Einbetonieren der Anschlussleitung ist untersagt.
- 5) Auf Antrag des Anschlussnehmers kann der Bürgermeister nach Anhörung des Leiters des Gemeindebauhofs durch schriftliche Zustimmung gestatten, dass der Anschlussnehmer die Verlegung der Anschlussleitung und die Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung selbst durchführt. Die Berechtigung der Gemeinde zur Überwachung der Errichtung der Anschlussleitung gemäß § 8 Abs. 1 Wasserversorgungsgesetz wird dadurch nicht berührt.
- 6) Der Antrag gemäß Abs. 2 ist schriftlich zu stellen und muss spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Anschlusszeitpunkt beim Bürgermeister eingelangt sein. Dem Antrag sind geeignete Pläne über die Anschlussleitung anzuschließen. Die Pläne sind vom Antragsteller und vom Planverfasser zu unterfertigen.
- 7) Nach Durchführung der Verlegung der Anschlussleitung und der Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung hat der Anschlussnehmer der Gemeinde unverzüglich eine schriftliche Bestätigung eines befugten Unternehmers vorzulegen, dass die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden und die Leitung dicht ist.
- 8) Der Zeitpunkt der Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.
- 9) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn auf Grund geänderter Verhältnisse Änderungen an der Anschlussleitung vorgenommen werden müssen.
- 10) Die Benützung des Wasserrohrnetzes als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig. Gemäß den geltenden Vorschriften – Elektrotechnik ETG 1965 Novelle BGBl. 662 / 1983 – hat derjenige, der über die elektrische Anlage verfügt, sie errichtet, instand hält oder betreibt, für die zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlichen Maßnahmen zu sorgen.

## § 8

### Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

- 1) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über.
- 2) Die Anschlussleitung ist von der Gemeinde zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen. Der Anschlussnehmer hat die aus der Instandsetzung der Anschlussleitung erwachsenden Kosten insoweit zu ersetzen, als es sich um die Behebung von Schäden handelt, die über die normale Abnutzung hinausgehen und den Anschlussnehmer ein nachweisbares Verschulden trifft.
- 3) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung wie beispielsweise Frost, tiefwurzelnnde Pflanzen usw. zu schützen. Die Anschlussleitung darf nicht verändert, überschüttet oder überbaut werden. Der Anschlussnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen. Die Mehrkosten für die Wiederherstellung des früheren Zustandes des Grundstückes (Asphaltierung, Pflasterung und dgl.) ist vom Anschlussnehmer zu tragen bzw. ist, sofern dies gewünscht wird, die Wiederherstellung von ihm selbst auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 4) Absperrvorrichtung an der Anschlussleitung dürfen nur von der Gemeinde oder von diesem Beauftragten bedient werden.
- 5) Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung der Anschlussleitung, der vorschriftswidrigen Benutzung der Anschlussleitung, der Benützung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen. Der Anschlussnehmer muss bedeutsame Umstände, insbesondere jede Beschädigung der Wasserversorgungsanlage, sowie jeden Wasseraustritt unverzüglich dem Wasserwerksverantwortlichen melden.

## § 9

### Verbrauchsleitungen

- 1) Die Verbrauchsleitungen dürfen nur von einem befugten Unternehmen unter Beachtung der einschlägigen ÖNORMEN ausgeführt und erhalten werden, und zwar so, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von der Inneninstallation keine nachteiligen Einwirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin beförderten Wassers ausgehen.
- 2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab der Übergabestelle ist der Anschlussnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben.
- 3) Die Gemeinde St. Gallenkirch ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz bzw. im Zuge der Vor-

- nahme einer Überprüfung oder durch die Unterlassung einer Überprüfung entstehen.
- 4) Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Inneninstallation müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss vor dem Druckreduzierventil für einen Betriebsdruck von 16 bar ausgelegt sein.
  - 5) Die Inneninstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Wasserwerk einen Wasserzähler eingebaut oder die Genehmigung zur Inbetriebnahme erteilt hat.
  - 6) Der Einbau von zentralen Wasserbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlösch-Hydranten hat so zu erfolgen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der kommunalen Wasserversorgungsanlage nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im Vorhinein dem Wasserwerk schriftlich mitzuteilen.
  - 7) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen (Inneninstallationen) dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen. Rohrtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.
  - 8) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
  - 9) Der Einbau von Nutzwasserversorgungsanlagen (Regenwasser) bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters, der hiezu nähere Bedingungen und Auflagen festsetzen kann.

## § 10

### Wasserzähler

- 1) Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde eingebaut. Die Kosten des Einbaus sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
- 2) Wenn der Einbau eines Wasserzählers mit unverhältnismäßig hohem technischem oder wirtschaftlichem Aufwand verbunden ist, kann die Gemeinde vom Einbau eines Wasserzählers absehen. Ein Anspruch auf die Nachsicht vom Einbau besteht nicht.
- 3) Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst anzuschaffen und zu erhalten.
- 4) Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen.
- 5) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbrauchsleitungen fertig gestellt sind.

- 6) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.
- 7) Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegt der Gemeinde.
- 8) Der Wasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlussnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.
- 9) Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.
- 10) Der Anschlussnehmer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen der Anlage festzustellen
- 11) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch nur im Ermessen der Gemeinde St. Gallenkirch eine Grundlage. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- 12) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.

## **§ 11**

### **Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen**

- 1) Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und dürfen nur im Einvernehmen mit dem Wasserwerk in Anspruch genommen werden.
- 2) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
- 3) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke (z.B. Straßensprenklung, Kanalspülung) dürfen nur vom Wasserwerk festgelegte Hydranten benützt werden.
- 4) Die Wasserentnahme für private Zwecke (z.B. Bauführungen, Veranstaltungen) darf nur mit Genehmigung des Wasserwerkes über eine Entnahmeeinrichtung erfolgen. Diese wird auf Kosten des Antragstellers vom Wasserwerk bereitgestellt. Entnahmeeinrichtung und Hydrant sind im Bedarfsfalle von Wasserbezieher gegen Frost zu schützen. Schäden an der Entnahmeeinrichtung sind unverzüglich dem Wasserwerk zu melden.
- 5) Grundstückseigene Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden. Jede anderer Art der Wasserentnahme ist nicht erlaubt.
- 6) Die Aufstellung der Hydranten ist mit den Feuerwehren nachweislich abzusprechen.
- 7) Während eines Brandfalles innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.

## 4. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

### §12

#### Wasserbezug und Wasserlieferungspflicht

- 1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
- 2) Änderung in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- 3) Die Gemeinde liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
- 4) Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
  - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
  - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
  - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
- 5) Die Gemeinde kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen wenn
  - a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
  - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen werden,
  - c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
  - d) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
  - e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung, bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
  - f) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenverordnung nicht nachkommt.

### **§13**

#### **Verbindung der Gemeindewasserversorgungsanlage mit anderen Wasserversorgungsanlagen**

- 1) Die Verbindung von Wasserleitungen der Gemeindewasserversorgungsanlage mit Nutzwasserleitungen anderer Wasserversorgungsanlagen sowie die Verbindung von Wasserleitungen der Gemeindewasserversorgung mit Trinkwasserleitungen anderer Wasserversorgungsanlagen ist verboten.
- 2) Als Verbindung im Sinne des Abs. 1 gelten direkte (zB. Zusammenschluss von Leitungssystemen über eine Rohrverbindung) und indirekte Verbindungen (zB. Einleitung in einen gemeinsamen Behälter) zwischen den verschiedenen Versorgungssystemen.

### **§14**

#### **Nutzung von Regenwasser**

- 1) Die Nutzung von Regenwasser in anschlusspflichtigen Betrieben, Gebäuden und Anlagen, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist verboten. Der § 12 gilt sinngemäß.
- 2) Der § 13 gilt nicht für das Auffangen von Regenwasser in Sammelbehältern (Regentonnen, Tanks udgl.) zum Zwecke der Regenwassernutzung für die Bewässerung von Hausgärten, Blumenkisten und dergleichen. Für solche Sammelbehälter gilt der § 12 sinngemäß.

### **§15**

#### **Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen**

- 1) Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.
- 2) Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicher zu stellen, dass durch die strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

### **§ 16**

#### **Überwachung, Anzeige**

- 1) Die Gemeinde St. Gallenkirch ist berechtigt, den Wasserbezug zu überwachen.
- 2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der

Gemeindewasserversorgungsanlage zurück zu führen sind oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.

- 3) Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.
- 4) Die Besitzer der Liegenschaften bzw. die Wohnungsinhaber sind verpflichtet, die städtischen Organe bei den Kontrollen oder Behebungen von Gebrechen nicht zu behindern.

## **§ 17**

### **Gebühren und Abgaben**

- 1) Die Gemeinde St. Gallenkirch ist berechtigt, die jeweils von der Gemeindevertretung beschlossenen und verlautbarten Anschluss-, Kontroll- und Wassergebühren sowie die Wasserabgabe und Wassermiete einzuheben. Die Anschluss-, Kontroll- und Wassergebühren, sowie die Wasserabgabe und Wassermiete werden durch die Gemeindevertretung so festgesetzt, dass deren Gesamtertragnis das Höchstmaß des Betrag des jährlichen Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals für die Erhaltung und den Betrieb der Anlage übersteigt.
- 2) Rückständige Gebühren und Prüfungstaxen werden einschließlich der Verzugszinsen, Einhebungskosten und Mahngebühren zwangsweise bei den säumigen Hauseigentümern eingehoben.

## **§ 18**

### **Übergang von Rechten und Pflichten**

Alle dem Anschlussnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage über. Der Eigentumswechsel einer angeschlossenen Liegenschaft ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen zu melden.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Gemeinde St. Gallenkirch vom 21.12.2018 außer Kraft.

Für die Gemeinde St. Gallenkirch



Bürgermeister

Josef Lechthaler

Diese Kundmachung wurde

an der Amtstafel angeschlagen am: 20.12.2022  
von der Amtstafel abgenommen am:

Ergeht nachrichtlich an:  
Bezirkshauptmannschaft Bludenz  
6700 Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2  
gem. § 84 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF